
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.12.1999

3. Instanz

Datum	20.11.2001
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 16. Dezember 1999 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um den Übergang von Grundstückeigentum und um die Erstattung von Mietzahlungen.

Durch [Â§ 278 Abs 1](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wurde in jedem Bundesland die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft "Medizinischer Dienst der Krankenversicherung" (MDK) angeordnet, die nach [Â§ 278 Abs 2 SGB V](#) von den Landesverbänden der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen gebildet werden sollte. Nach Maßgabe von Art 73 Abs 4 des Gesundheitsreformgesetzes (GRG) handelt es sich für eine Übergangszeit um eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft. Vorgängerorganisation war der Vertrauensärztliche Dienst (VÄD). Die

gesetzlichen Aufgaben des VÄxÐ beruhten bis zum Inkrafttreten des GRG auf Â§ 369b der Reichsversicherungsordnung (RVO) und den dazu gem [Â§ 369b Abs 5 RVO](#) von den beteiligten SozialleistungstrÄxgern erlassenen Richtlinien Ä¼ber die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den VertrauensÄxrzten (Ersatzkasse 1986, 414). Die DurchfÄ¼hrung der Aufgaben des VÄxÐ war bereits aufgrund des Gesetzes Ä¼ber den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (RGBl I, 577) als Gemeinschaftsaufgabe der Krankenversicherung den Landesversicherungsanstalten (LVA) Ä¼bertragen. Die Kosten waren durch eine Umlage der Krankenkassen zu finanzieren (vgl zur historischen Entwicklung des VÄxÐ Rohwer-Kahlmann, ZSR 1975, 449 ff; [BT-Drucks 11/2237 S 230](#)).

Dementsprechend hatte auch die hier beklagte LVA den VÄxÐ â□□ als verselbstÄxndigte Organisationseinheit mit eigenem Haushalts- und Stellenplan â□□ in ihrer Abteilung Krankenversicherung gefÄ¼hrt. Daneben hatte sie zur ErfÄ¼llung eigener Aufgaben als RentenversicherungstrÄxger den Sozialmedizinischen Dienst betrieben, der mit dem VÄxÐ organisatorisch und rÄxumlich eng verbunden war; insbesondere waren beide Dienste in denselben GebÄxuden oder GebÄxudekomplexen untergebracht.

Laut Grundbuch ist die LVA EigentÄ¼merin eines GrundstÄ¼cks in Bremen , das im Jahre 1961 durch Zusammenlegung von mehreren Parzellen entstanden war, und eines GrundstÄ¼cks in Bremerhaven. Auf den GrundstÄ¼cken stehen insgesamt drei GebÄxude. Das GebÄxude in Bremerhaven wurde zunÄxchst vom VÄxÐ alleine genutzt, nach der Erstellung eines Anbaus war die beklagte LVA zu etwa 30 vH beteiligt; auch von den beiden GebÄxuden in Bremen, die Ä¼ber eine gemeinsame Heizungsanlage und einen Verbindungstrakt, jedoch Ä¼ber getrennte EingÄxnge verfÄ¼gen, wurden keines ausschlie□lich vom VÄxÐ genutzt; das eine (Nr 32) wurde â□□ wenn auch zu einem geringen Anteil â□□ fÄ¼r Aufgaben verwendet, die beide GebÄxude betrafen (Hausmeister, Telefonzentrale), das andere (Nr 34) stand ausschlie□lich der LVA zur VerfÄ¼gung. Die frÄ¼here Nutzung ist zumindest teilweise in NutzflÄxchenberechnungen festgehalten, die als Grundlage der von den Krankenkassen zu tragenden Ausgleichszahlungen fÄ¼r die Unterbringung des VÄxÐ dienen.

Zum 1. Oktober 1989 wurden die seinerzeit vom VÄxÐ genutzten GebÄxudeteile vom klagenden MDK Ä¼bernommen. Aufgrund der mit der beklagten LVA geschlossenen MietvertrÄxge zahlte der KlÄxger bis zum 31. Oktober 1994 fÄ¼r die von ihm genutzten RÄxume in den beiden hier in Rede stehenden Objekten knapp 1,25 Mill DM. Mit seiner nach erfolglosem Schriftwechsel erhobenen Klage hat er die Erstattung des gezahlten Mietzinses, die Teilung des in Bremen gelegenen GrundstÄ¼cks und die Zustimmung zur Eintragung als EigentÄ¼mer der dabei entstehenden Parzelle mit dem GebÄxude Nr 32 sowie des in Bremerhaven gelegenen GrundstÄ¼cks verlangt. In bezug auf das GrundstÄ¼ck in Bremerhaven ist das Sozialgericht zum Ergebnis gekommen, da□ der MDK EigentÄ¼mer geworden sei, so da□ es dem Erstattungs- und Grundbuchberichtigungsantrag stattgegeben hat; in Bremen habe der VÄxÐ einen unselbstÄxndigen Teil des GesamtgrundstÄ¼cks genutzt, so da□ ein EigentumsÄ¼bergang nicht stattgefunden habe (Urteil vom 20. Februar 1998).

Auf die Berufungen beider Beteiligten hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen (Urteil vom 16. Dezember 1999). In Abgrenzung zu [Art 73 Abs 7 Satz 2 GRG](#) können aus Abs 2 Satz 1 derselben Vorschrift ein Eigentumsübergang auf den MDK nur in den Fällen gefolgert werden, in denen der VÄD am Stichtag 30. September 1989 alleiniger Nutzer eines Gebäudes gewesen sei. Da die beiden in Rede stehenden Gebäude gemeinsam genutzt worden seien, können der Kläger weder die Teilung des Grundstücks in Bremen, noch die Grundstücksberichtigung noch die Erstattung der gezahlten Miete beanspruchen. Dabei komme es auf den Streit der Beteiligten über den genauen Umfang der jeweiligen Nutzung und wie sich diese im Laufe der Jahre entwickelt habe nicht an. Das Gebäude in Bremerhaven sei unstreitig von der beklagten LVA mitbenutzt worden. Dasselbe gelte von dem Gebäude in Bremen, denn die Unterbringung des für den gesamten Gebäudekomplex zuständigen Hausmeisters und der gemeinsamen Telefonzentrale charakterisiere die Nutzung als gemeinschaftlich, so daß die Voraussetzung einer ausschließlichen Nutzung durch den VÄD nicht vorliege.

Mit der Revision rügt der Kläger die Verletzung von [Art 73 Abs 2 Satz 1 GRG](#). Der darin vorgeschriebene Eigentumsübergang hinge weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn der Vorschrift von der vorherigen alleinigen Nutzung durch den VÄD ab. Der Anwendungsbereich von [Art 73 Abs 7 Satz 2 GRG](#) sei nach dem Gesetzeswortlaut auf "Vereinbarungen" beschränkt, die bezüglich der Nutzung durch den VÄD nicht vorgelegen hätten, weil sie zwei Rechtsträger voraussetzten. Die den Krankenkassen für die Dienstleistungen des VÄD und dessen Raumnutzung in Rechnung gestellten Kosten hätten ausschließlich interne haushaltsrechtliche Bedeutung für die beklagte LVA gehabt. In bezug auf die umstrittenen Gebäude seien keine Rechte und Pflichten ersichtlich, in die der MDK hätte eintreten können. Mit dem Begriff "Vereinbarungen" meine das Gesetz Absprachen mit Dritten, deren Gegenleistungen sowohl der LVA als auch dem VÄD zugute kommen sollten wie etwa die Dienste des Hausmeisters für die beiden Gebäude in Bremen. Im übrigen sei selbst auf der Grundlage der Rechtsauffassung des LSG jedenfalls in Bremen eine alleinige Nutzung durch den VÄD zu bejahen. Die Gemeinschaftseinrichtungen (Hausmeisterei und Telefonzentrale) fielen unter [Art 73 Abs 7 GRG](#) bzw hätten nur marginale Bedeutung und stünden daher dem Eigentumsübergang nicht entgegen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Beklagte zu verurteilen

1. zur Teilung des Grundstücks in Bremen wie in der Vorinstanz beantragt,
2. zur Bewilligung der Eintragung des Klägers als Eigentümer
a) des durch die Teilung entstehenden Grundstücks in Bremen,
b) des Grundstücks in Bremerhaven,

3. zur Zahlung von DM 942.469,90 nebst 6% Zinsen seit 26. November 1994, und des weiteren, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zur¹/₄ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zur¹/₄ckzuweisen.

Sie h¹/₄lt das angefochtene Urteil f¹/₄r zutreffend. In ¹/₄bereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Bundesversicherungsamts erfasse [Art 73 Abs 7 Satz 2 GRG](#) als Spezialvorschrift f¹/₄r die gemeinsame Nutzung von Geb¹/₄uden den vorliegenden Fall. Die Beschr¹/₄nkung dieser Vorschrift auf Vertr¹/₄ge im b¹/₄rgerlich-rechtlichen Sinne werde den Gesetzesmaterialien nicht gerecht. Der Eintritt in die Rechte und Pflichten, die nach den internen Absprachen f¹/₄r den V¹/₄D gegolten h¹/₄tten, sei in der Form m¹/₄glich gewesen, da¹/₄ nunmehr der MDK nutzungsberechtigt und zur Zahlung des festgelegten Nutzungsentgelts verpflichtet sei.

II

Die Revision ist unbegr¹/₄ndet.

Der Kl¹/₄ger kann aus [Art 73 Abs 2 Satz 1 GRG](#) keine Rechte, insbesondere keinen Eigentums¹/₄bergang ableiten, so da¹/₄ er weder die Teilung des Grundst¹/₄cks in Bremen, noch Grundbuchberichtigungen, noch Erstattung der zwischen Oktober 1989 und Oktober 1994 gezahlten Miete beanspruchen kann.

Nach der genannten Vorschrift gehen das Verm¹/₄gen (Eigentum und alle sonstigen Verm¹/₄gensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalten, die mit den Aufgaben des Vertrauens¹/₄rztlichen Dienstes in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, auf die Medizinischen Dienste ¹/₄ber. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift f¹/₄r den Eigentums¹/₄bergang auf den Kl¹/₄ger liegen nicht vor. Was mit "rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang" gemeint ist, bedarf allerdings der Auslegung. Die Gesetzesmotive sind insoweit unergiebig ([BT-Drucks 11/2237 S 273](#) zu Art 67 Abs 2). Der Anwendungsbereich kann nur in der Abgrenzung zu [Art 73 Abs 7 Satz 2 GRG](#) erschlossen werden. Nach dieser Vorschrift treten die Medizinischen Dienste in die Rechte und Pflichten von Vereinbarungen der Landesversicherungsanstalten ein, die die gemeinsame Nutzung von Geb¹/₄uden und medizinischen Ger¹/₄tten der Landesversicherungsanstalten f¹/₄r Aufgaben der Rentenversicherung und des V¹/₄D regeln. Da die Geb¹/₄ude in Bremen und Bremerhaven von dieser Bestimmung erfa¹/₄t werden, hat ein Eigentums¹/₄bergang nach [Art 73 Abs 2 Satz 1 GRG](#) insoweit nicht stattgefunden.

Dem Sinn der gesetzlichen Regelung ist ohne weiteres zu entnehmen, da¹/₄ ein Verm¹/₄gensgegenstand nicht sowohl unter Absatz 2 als auch unter Absatz 7 der

genannten Vorschrift fallen kann. Die Bestimmungen schließen sich gegenseitig aus, weil der MDK nicht Eigentümer nach Absatz 2 geworden und gleichzeitig schuldrechtlichen Verpflichtungen unterworfen sein kann, wie sie der Nichteigentümer eingehen muß, um zur Nutzung einer Sache berechtigt zu sein. Das LSG hat in der tatsächlichen gemeinsamen Nutzung das Abgrenzungsmerkmal zwischen den erwähnten Bestimmungen gesehen und die Fälle alleiniger Nutzung durch den VMD dem Anwendungsbereich des Absatzes 2 zugeordnet. Das bedarf nach Auffassung des Senats der Korrektur. Neben der Frage der bisherigen Nutzung erhebt Absatz 7 auch die Tatsache zum Kriterium, ob "Vereinbarungen" getroffen waren – entweder mit auflaufenden Dritten (Satz 1) oder als interne Absprache mit dem rechtlich unselbständigen VMD (Satz 2), wodurch letztlich dessen Kostenträger – die gesetzlichen Krankenkassen – verpflichtet wurden. Da in [Art 73 Abs 7 Satz 2 GRG](#) "interne" Vereinbarungen und nicht Vereinbarungen mit Dritten angesprochen sind, ergibt sich aus der Eigenständigkeit der Regelung gegenüber Satz 1 derselben Vorschrift und aus der Gesetzesbegründung ([BT-Drucks 11/2237 S 273](#) zu Art 67 Abs 7). Die Einwände der Revision gegen diese Auslegung sind für den Senat ebensowenig nachvollziehbar wie die Erwägung, aus [Art 73 Abs 2 GRG](#) ergebe sich bei gemeinsamer Nutzung ein teilweiser Eigentumsübergang, weil das Gesetz keine ausdrückliche Beschränkung auf den Fall der alleinigen Nutzung enthalte.

Das Vorhandensein von Nutzungsvereinbarungen ist für die Anwendung von [Art 73 Abs 7 GRG](#) deshalb von besonderer Bedeutung, weil dem Gesetz kein Anhalt dafür zu entnehmen ist, daß den daraus dem VMD bzw den hinter ihm stehenden Kostenträgern erwachsenden schuldrechtsähnlichen Verpflichtungen gegenüber der LVA durch Eigentumsübergang die Grundlage entzogen werden sollte. Mit dem Übergang des Eigentums auf den MDK – etwa an einem Grundstück – wären die Rechte und Verpflichtungen der LVA aus einer internen Nutzungsvereinbarung erloschen. Es wäre kaum nachzuvollziehen, wenn dieser Rechtsverlust nach dem GRG allein davon abhängen sollte, ob ein Grundstück oder ein Gerät der LVA ausschließlich oder nur teilweise dem VMD zur Verfügung gestellt worden war, ohne daß es darauf ankäme, ob die Krankenkassen vor der Rechtsänderung entsprechend der intern getroffenen Absprachen ein Nutzungsentgelt tragen mußten. Insoweit muß Absatz 7 als Sondervorschrift zumindest für diejenigen Vermögensgegenstände angesehen werden, deren gemeinsame Nutzung für Zwecke der Renten- und Krankenversicherung Gegenstand von internen Absprachen zwischen LVA und VMD waren. Abgesehen vom Wortlaut sprechen hierfür auch systematische Überlegungen. Danach stellt sich die im Gesetzestext nachgehende Vorschrift des Absatz 7 als Ausnahme zum vorgehenden Absatz 2 dar.

Infolgedessen spricht das Bestehen einer Nutzungsvereinbarung regelmäßig für die Anwendung des [Art 73 Abs 7 GRG](#) und gegen dessen Absatz 2. Nur das Fehlen einer internen Nutzungsregelung ist mit der dem Eigentumsübergang nach [Art 73 Abs 2 GRG](#) vom Gesetzgeber offensichtlich zugrundegelegten Situation eines "wirtschaftlichen" Eigentums des VMD vereinbar. Denn nur dann ist die Annahme gerechtfertigt, die LVA habe faktisch zugunsten der Kostenträger des VMD jegliche Rechte aus dem Eigentum aufgegeben und eine formelle Übergabe nur

deshalb nicht vorgenommen, weil weder der VÃ¤rD noch die Gemeinschaft der KostentrÃ¤ger eine eigene RechtspersÃ¶nlichkeit darstellte. Eine bestehende Nutzungsregelung bekrÃ¤ftigt demgegenÃ¼ber die Stellung der LVA als EigentÃ¼merin und ihre Befugnis, die Nutzung durch den VÃ¤rD zu Ã¤ndern und dadurch eine andere Kostenbeteiligung der dazu verpflichteten Krankenkassen herbeizufÃ¼hren.

Ob eine Nutzungsvereinbarung auch dann ausreicht, um eine "gemeinsame" Nutzung im aufgezeigten rechtlichen Sinn zu begrÃ¼nden, wenn ausschlieÃ¼lich der VÃ¤rD den fraglichen VermÃ¶gensgegenstand nutzen und faktisch darÃ¼ber wie ein EigentÃ¼mer verfÃ¼gen durfte, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Die unangefochtenen tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG ergeben nÃ¤mlich, daÃ¼ ein solcher Fall nicht vorliegt. Danach diene das GebÃ¤ude in Bremen neben den Zwecken des VÃ¤rD der Unterbringung von Gemeinschaftseinrichtungen wie die Telefonzentrale und die Hausmeisterei. FÃ¼r das GebÃ¤ude in Bremerhaven ist sogar eine unmittelbare Mitnutzung fÃ¼r die Aufgaben der Rentenversicherung festgestellt. Dadurch wird die von den getroffenen Nutzungsregelungen abzuleitende Annahme nur bestÃ¤tigt, daÃ¼ die LVA am Stichtag das "wirtschaftliche" Eigentum an ihren GebÃ¤uden nicht aufgegeben hatte. Entgegen der Auffassung der Revision kommt es in diesem Zusammenhang nicht auf die prÃ¤zise Ermittlung der jeweiligen Nutzungsanteile oder auf ihre Gewichtung im VerhÃ¶ltnis zur Bedeutung des betreffenden VermÃ¶gensgegenstandes an. UmstÃ¤nde, die den aufgezeigten rechtlichen SchluÃ¼folgerungen aus dem Bestehen einer Nutzungsvereinbarung die Grundlage entziehen kÃ¶nnten, sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Soweit sich die Revision gegen die Annahme einer Nutzungsvereinbarung iS von [Art 73 Abs 7 Satz 2 GRG](#) wendet, kann ihr Angriff ebenfalls keinen Erfolg haben. DaÃ¼ es sich nicht um Vereinbarungen zwischen selbstÃ¤ndigen RechtstrÃ¤gern handelt, entspricht der Auslegung der fraglichen Vorschrift durch den Senat und stellt schon deshalb deren Ergebnis nicht in Frage. Ebenso ist der Auffassung zuzustimmen, die NutzflÃ¤chenberechnung der LVA habe als Grundlage fÃ¼r die Kostenbeteiligung der Krankenkassen vor allem haushaltsrechtliche Bedeutung. Gerade der haushaltsrechtliche Aspekt bestÃ¤tigt, daÃ¼ [Art 73 Abs 2 GRG](#) keine unbeschrÃ¤nkte VermÃ¶gensÃ¼bernahme der dem VÃ¤rD zur VerfÃ¼gung gestellten Einrichtungen durch den MDK anordnet. Die LVA ist haushaltsrechtlich verpflichtet, die ihr zur VerfÃ¼gung stehenden Mittel fÃ¼r die Aufgaben der Rentenversicherung einzusetzen. Die Anschaffung von VermÃ¶gensgegenstÃ¤nden fÃ¼r die Zwecke des VÃ¤rD, also zum Nutzen der Krankenversicherung, war mit dieser Verpflichtung dann vereinbar, wenn sichergestellt war, daÃ¼ die fÃ¼r den VÃ¤rD aufgewandten Mittel wieder den Zwecken der Rentenversicherung zugefÃ¼hrt wurden. Das konnte auf zwei Wegen erreicht werden. Wenn die KostentrÃ¤ger des VÃ¤rD die Anschaffungskosten sowie alle laufenden Lasten Ã¼bernahmen, brauchte keine Nutzungsregelung getroffen werden und es sprach nichts gegen einen EigentumsÃ¼bergang nach [Art 73 Abs 2 GRG](#). Wenn die der Rentenversicherung entzogenen Mittel dieser jedoch als Nutzungsentgelt wieder zugefÃ¼hrt wurden, muÃ¼te die Nutzungsvereinbarung nach Schaffung des MDK auch aus haushaltsrechtlichen GrÃ¼nden erhalten bleiben. Sonst wÃ¤ren Mittel der

Rentenversicherung ohne Gegenleistung auf die Krankenversicherung $\frac{1}{4}$ bertragen worden.

Da das LSG den geltend gemachten Anspruch zu Recht verneint hat, war die Revision zur $\frac{1}{4}$ ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024